

# Hegegemeinschaft Arnsberger Wald e.V.

Wolfgang Kregel

1. Vorsitzender

Hellefelder Str. 8

59821 Arnsberg

Tel: 02931/ 7865-8118

Fax: 02931 / 7865 -8120

E-Mail: [wkregel@wepa.de](mailto:wkregel@wepa.de)

An die Präsidentin des Landtages NRW  
Frau Carina Gödecke  
Landtag NRW  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2464**

A17

Arnsberg, 08.01.2015

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)(Drs. 16/7383), Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 22.01.2015**

Sehr geehrter Frau Präsidentin Gödecke,

da wir im Rahmen der am 22. Januar 2015 stattfindenden Anhörung leider nicht als Sachverständige zu dem o.g. Gesetzentwurf gehört werden, möchten wir Ihnen vorab unsere Stellungnahme zukommen lassen.

Aus Sicht der Hegegemeinschaft Arnsberger Wald e.V. muss der vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesjagdgesetzes NRW in einigen wesentlichen Punkten abgeändert werden. Uns geht es dabei vor allem um die praktischen Auswirkungen der Formulierungen des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Landesjagdgesetzes in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass das seit über 120 Jahren im Arnsberger Wald heimische Sikawild – eine 2. Millionen Jahre alte Hirschart, von der auch das heutige Rotwild abstammt - in diesem Gebiet ausgerottet werden soll. **Mit der geplanten Auflösung des Bewirtschaftungsbezirkes für Sikawild im Arnsberger Wald wird damit das Wappentier des Möhnesees für vogelfrei erklärt und dem Totalabschuss ausgesetzt!**

Das Sikawild im Arnsberger Wald ist das älteste, wildbiologisch bedeutendste und mit Abstand größte Vorkommen dieser Wildart in Deutschland. Vollkommen unverständlich ist, dass diese seit 1893 im Arnsberger Wald beheimatete Wildart hier nicht mehr leben können soll. In ihrer ursprünglichen ostasiatischen Heimat ist diese Tierart durch Wilderei und Kriege in weiten Teilen existenziell bedroht. Deshalb ist der Erhalt dieser Wildart im Arnsberger Wald auch aus Gründen des Artenschutzes zwingend notwendig.

Gleichzeitig soll das 2. Verbreitungsgebiet in Nordrhein-Westfalen in Höxter – hierbei handelt es sich um ein kleines Vorkommen – erhalten bleiben. Dieser Zusammenhang erschließt sich uns nicht! Hier muss gleiches Recht für alle gelten!

Wir, die Hegegemeinschaft Arnsberger Wald, fordern, dass das seit 1893 im Arnsberger Wald beheimatete Sikawild auch zukünftig hier weiter leben darf. Wir fordern deshalb die Beibehaltung des im Landesjagdgesetz definierten Verbreitungsgebietes für diese Wildart im Arnsberger Wald.

Wir haben unter <https://www.openpetition.de/petition/online/nein-zur-ausrottung-sikawild-im-arnsberger-wald-soll-leben> eine Online-Petition zum Erhalt des Sikawildes im Arnsberger Wald geschaltet, die bereits nach wenigen Tagen von über 2.600 Bürgern aus ganz Deutschland und vielen anderen Ländern unterzeichnet worden ist. Das beweist die breite Unterstützung, die das Sikawild im Arnsberger Wald in der Bevölkerung hat. Die Thematik wird darüber hinaus in den Medien intensiv diskutiert. Wir erhalten hier breite Zustimmung auch von Vertretern des Tier- und Naturschutzes.

Das Thema Fütterung bis zum 30.04. d.J. halten wir ebenfalls für sehr wichtig. Anderenfalls sind Schäden in der oft noch vegetationsarmen Zeit im April bei gleichzeitig hohem Nahrungs- und Energiebedarf des Wildes vorprogrammiert.

Zum Rotwild halten wir eine Abrundung des Verbreitungsgebietes für sinnvoll und notwendig, um Reviere einzubeziehen, in denen Rotwild bereits seit längerer Zeit vorkommt. In diesem Zusammenhang sollte es auch unbedingt bei der derzeitigen Regelung zur Abschussfreigabe im Nicht-Verbreitungsgebiet bleiben, d.h. Hirsche sollten grundsätzlich nicht frei sein.

## 1. Aufgabe der Hegegemeinschaften (§ 8)

- a. Die Stärkung der Rolle der Hegegemeinschaften ist sinnvoll. Die Hegegemeinschaften müssen aber als privatrechtliche Institutionen erhalten bleiben. **Von daher ist der neue Absatz 5 des § 8 aus unserer Sicht entbehrlich.**
- b. Die Entsendung von Vertretern der Eigentümer (innen) von Eigenjagdbezirken sowie der Jagdgenossenschaften mit beratender Stimme muss personell begrenzt werden. Für den Bereich unserer Hegegemeinschaft hieße dies, dass bis zu 62 Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hegegemeinschaft teilnehmen könnten. Dies wird zu langatmigen Diskussionen und wenig Entscheidungen in der Arbeit der HAWA führen. Vorschlag für die Änderung des Abs. 2: **„Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden. Der Vertreter der Eigentümer(innen) der Eigenjagdbezirke sowie der Vertreter der Jagdgenossenschaften werden der Hegegemeinschaft schriftlich benannt.**

## 2. Rotwild:

- a. Der im Gesetzentwurf geplante Wegfall der Güteklassen für Schalenwild ist jagdpraktisch aus den in Bonn genannten Gründen nicht sinnvoll. Immerhin ist begrüßenswert, dass für die Hegegemeinschaften die Möglichkeit bestehen bleibt, Regelungen zu den Güteklassen zu treffen (§ 21 Abs. 3). Hier ist aus unserer Sicht die **Herstellung des Benehmens** mit der Unteren Jagdbehörde und der Forschungsstelle vollkommen ausreichend. Alles andere führt wieder zu mehr Bürokratismus, der ja mit der Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die lokale/regionale Ebene gerade verringert werden soll. Auf jeden Fall muss für die Hegegemeinschaften die Möglichkeit der Sanktionierung bei Nichteinhalten der qualitativen Kriterien und der Abschusshöhe erhalten bleiben. Sonst werden die Hegegemeinschaften einen großen Teil ihres Stellenwertes verlieren!
- b. **Die Grenzbeschreibung des Rotwild-Verbreitungsgebietes Arnsberg-Brilon-Büren (Anlage 3 zu § 41 DVO LJG NRW) sollte geringfügig modifiziert werden.** Ziel ist, Jagdreviere, in denen Rotwild seit längerer Zeit regelmäßig vorkommt, in das Verbreitungsgebiet mit einzubeziehen. Auf diese Weise kann auch in diesen Revieren der Kahlwildabschuss (körperlicher Nachweis) und die Freigabe von Hirschen auf Basis eines Abschussplanes sichergestellt werden. **Im Kern geht es um die**

**Nordgrenze des Verbreitungsgebietes: Hier sollte – wie vorgeschlagen – zunächst Niederense , dann die B 516 bis Günne, dann das Südufer Möhnesee bis Völlinghausen und dann die B 516 durchgängig bis Rüthen den Grenzverlauf darstellen.**

- c. Der geplante Abschuss von männlichem Rotwild der AK III außerhalb des „Verbreitungsgebietes“ wird sicherlich zu einem Bestandaufbau im „Nicht-Verbreitungsgebiet“ führen. Außerdem werden Bemühungen von Hegegemeinschaften, durch Reduzierung des Abschusses von Hirschen der AK III den Anteil von Hirschen der AK I in der Population zu erhöhen, zunichte gemacht. Wildbiologisch ist es sinnvoll und notwendig, mehr Hirsche dieser Altersklasse im Gesamtbestand zu haben. Dies geht nach unserer Auffassung – Erfahrungen aus anderen Rotwildbewirtschaftungsgebieten bestätigen dies – nur durch Zurückhaltung bei den Hirschen der AK III. Die Hirsche müssen sich in der AK II ausdifferenzieren können. Aus diesen Gründen muss es hier unbedingt bei der Beibehaltung der bisherigen Regelung bleiben: **Außerhalb des Verbreitungsgebietes darf nur Rotkahlwild erlegt werden!**

### 3. Sikawild:

- a. Wir wollen das Sikawild im Arnberger Wald erhalten! Eine Hirschart, die seit 1893 hier lebt, hat nach unserer Auffassung ein Existenzrecht und muss auch weiterhin nachhaltig bewirtschaftet werden!
- b. Der Bewirtschaftungsbezirk (neu: das Verbreitungsgebiet für Sikawild im Arnberger Wald muss erhalten bleiben. **Der § 41 Absatz 2 sollte deshalb wie folgt gefasst werden: Als Verbreitungsgebiete für Sikawild werden festgelegt: (1) Arnberger Wald und (2) Beverungen.** Nur auf diese Weise kann in den Revieren mit Sikawildvorkommen der Kahlwildabschuss (körperlicher Nachweis) und die Freigabe von Hirschen auf Basis eines Abschussplanes sichergestellt werden. Der Vergleich der Abschusszahlen des derzeitigen Bewirtschaftungsbezirkes Arnberger Wald mit den entsprechenden Zahlen des sogenannten „Freigebietes“ bestätigt dies: Der Abschuss im Freigebiet ist in den letzten Jahren ständig angestiegen und liegt mittlerweile bei deutlich über 100 Stück. Der Anteil der Hirsche an der Strecke im Freigebiet liegt mit 56 % (Durchschnitt der letzten 4 Jagdjahre) deutlich über dem Bewirtschaftungsbezirk (39%)! D.h., im Bewirtschaftungsbezirk kommen auf 10 erlegte Hirsche 16 Stück Kahlwild. Im Freigebiet kommen auf 10 erlegte Hirsche lediglich 8 Stück Kahlwild. Da im Freigebiet auch alte Hirsche erlegt werden, ist diese Streckenzusammensetzung auch nicht mit dem evtl. „Wanderverhalten“ von jungen Hirschen zu begründen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in Revieren des „Freigebietes“ vornehmlich Hirsche erlegt und das Kahlwild geschont wird. Zahlen aus Einzelrevieren, in denen z.B. 10 Hirsche und 1 Stück Kahlwild erlegt werden, bestätigen dies. Wir können als Hegegemeinschaft zusammen mit den Unteren Jagdbehörden keinen Einfluss nehmen, da diese Reviere außerhalb des Bewirtschaftungsbezirkes liegen. Um den Sikawildbestand nachhaltig zu bewirtschaften und zu managen wird deshalb die Auflösung des Verbreitungsgebietes in die vollkommen falsche Richtung führen. Die geschilderten Erfahrungen mit dem „Freigebiet“ beweisen dies. Wir brauchen deshalb unbedingt den Erhalt des Verbreitungsgebietes im Arnberger Wald! Aus den o.g. Gründen (Sicherstellung des Kahlwildabschlusses) muss das Gebiet sogar moderat erweitert werden. Die bisherige Ostgrenze (K 735) entspricht in keiner Weise den tatsächlichen Realitäten des Sikawildvorkommens im Arnberger Wald. **Die Grenzbeschreibung des beizubehaltenden Sikawild-Verbreitungsgebietes Arnberg (Anlage 3 zu § 41 DVO LfG NRW) sollte deshalb geringfügig modifiziert werden. Die Ostgrenze des Sikawild-Verbreitungsgebietes sollte von Meschede (B55) nach Belecke verlaufen.**
- c. Es gibt noch einen weiteren wichtigen Grund für den Erhalt des Sikawild-Verbreitungsgebietes im Arnberger Wald: Die beiden dort vorkommenden

Schalenwildarten Rot- und Sikawild müssen zusammen von einer Hegegemeinschaft gemanagt werden. Für den Fall der Abschaffung des Sikawildverbreitungsgebietes wäre mit erheblichen Schwierigkeiten und Auflösungserscheinungen in der dann verbleibenden Rotwild-Hegegemeinschaft zu rechnen!

#### 4. Abschussregelung (§ 22)

- a. **Das in den Gesetzentwurf (Abs. 5) aufgenommene „Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder“ ist aus unserer Sicht entbehrlich.** Der Einfluss der Grundeigentümer ist über die beratende Mitwirkung in den Hegegemeinschaften (s. oben) sichergestellt.
- b. **Die Verpflichtung zur Abschussmeldung an die Untere Jagdbehörde zum 15.11. d.J. (Abs. 9) sollte sich auch auf Sikawild beziehen.** So bekommen die zuständigen Jagdbehörden und die Hegegemeinschaft einen Überblick zur Abschussplanerfüllung. Dies ist die Basis, um auf die Mitglieder auch im laufenden Jagdjahr nochmals auf die Notwendigkeit zur Erfüllung des Abschussplanes einzuwirken.

#### 5. Fütterung (§ 25)

- a. In Notzeiten sollte auch die Erhaltungsfütterung von Schwarzwild weiterhin möglich sein. **Die diesbezügliche Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 kann entfallen.**
- b. Von großer Bedeutung ist, dass die Fütterung von Schalenwild bis Ende April möglich bleibt. Der Nahrungsbedarf des Rot- und Sikawildes ist gerade im April besonders hoch. Die Hirsche schieben ihr neues Geweih und bei den Muttertieren entwickeln sich die Embryonen. Zugleich kann das Wild seine angestammten Winterstände in den Tallagen aufgrund der anthropogenen Nutzung dieser Flächen (Besiedlung) nicht mehr einnehmen. Die Vegetation ist aber im April in den Mittelgebirgslagen vielfach noch nicht soweit, dass dem Wild ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Deshalb muss gerade in diesem Zeitraum die Fütterung möglich bleiben. Ansonsten sind Verbiss- und Schälsschäden vorprogrammiert. **Die diesbezügliche Änderung des § 25 Abs. 2 aa) Satz 1 kann entfallen.**

#### 6. Wildäcker im Wald (Verordnung zur Durchführung des LJG)

- a. Die Anlage von Wildäckern im Wald dient auch der Reduzierung von Schäl- und Verbißschäden. Gerade in der vegetationsarmen Zeit im März/April d. J. erfüllen die Wildäcker diesbezüglich eine wichtige Funktion (s. Punkt 5 Fütterung). **Das geplante Verbot der Anlage von Wildäckern im Wald sollte deshalb nicht umgesetzt werden.**

#### 7. Jagdzeiten

- a. Der Jägerschaft wird auf der einen Seite ein erhöhter Abschuss von Schalenwild abverlangt. Auf der anderen Seite aber wird die Bejagbarkeit durch weitere zeitliche Restriktionen erschwert. Eine weitere Einschränkung der Jagdzeiten erschwert die Erfüllung der Abschusspläne. **Die geplante Verkürzung der Jagdzeit auf Schalenwild (15. Januar d.J.) sollte deshalb entfallen.**

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Krengel  
1. Vorsitzender



Thomas Reiche  
2. Vorsitzender